



STELLUNGNAHME VON RECHTSANWALT MARTIN REUTER, BONN

Sorge um die Altersversorgung im
Versorgungswerk

Betroffen sind die im Arbeitsverhältnis beschäftigten Ingenieure, die bis 1995/Anfang 1996 zu Gunsten der Mitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind. Anlass sind aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012, die den Eindruck erwecken, dass eine damals nach „altem“ Recht erreichte Befreiung sich nur auf die zu dieser Zeit und danach identisch ausgeübte Beschäftigung bezieht und die weitere Befreiung für die Vergangenheit und Zukunft eine neue Entscheidung darüber voraussetzt, deren Erreichen allerdings ungewiss ist.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass die Befreiung zu Gunsten des Versorgungswerks fortbesteht, solange eine berufstypische Tätigkeit ausgeübt wird, die nicht dieselbe sein muss wie die bei der Befreiung:

1. Die Befreiung beruht auf einem Verwaltungsakt (Bescheid). In den damals von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erklärten typischen (formularmäßigen) Beschei-

den heißt es nach der Entscheidung über die Befreiung unter anderem:

„Sie ist grundsätzlich auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. ... Die BfA hat bei Wegfall der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu widerrufen ... Die Befreiung endet erst mit dem förmlichen Widerruf durch die BfA. ...“.

Der Hinweis darauf, dass sich die Befreiung grundsätzlich auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt, bezieht sich auf die Übergangsvorschrift des § 231 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VI:

„Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, **bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.**“.

Zu der damals noch ganz aktuellen Gesetzesänderung (Einführung des

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI n.F. und Übergangsvorschrift des § 231 Abs. 2 SGB VI) heißt es in einem Aufsatz von Klattenhoff (Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz), Die Angestelltenversicherung 1996, S. 404, 410:

„Versicherungsbefreite Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen verlieren – trotz des deutungsfähigen Gesetzeswortlauts – die Versicherungsbefreiung nicht mit jedem Tätigkeitswechsel im Rahmen ihres berufsgruppenspezifischen Wirkungskreises bei andauernder Mitgliedschaft im System der berufsständischen Versorgung.“.

2. Zur Auslegung eines Verwaltungsaktes kann in der Regel nicht auf die Vermutung gesetzeskonformen Verhaltens zurückgegriffen werden (sog. gesetzeskonforme Auslegung). Bei einem unterschiedlich deutbaren Bescheid kommt es deshalb nicht darauf an, was die Behörde mit ihrer Erklärung gewollt hat oder wie ein außenstehender

Fortsetzung: Seite 2

INTERNATIONAL

Eine Delegation aus Japan hat sich bei einem Besuch in Düsseldorf über das Prüf- und Sachverständigenwesen in Nordrhein-Westfalen informiert.

Seite 3

LEONARDO-BRÜCKEN

Beim Girls' Day 2014 war die Ingenieurkammer-Bau NRW mit ihrem erfolgreichen Nachwuchsprojekt zu Gast im Landtag.

Seite 4

MARATHON

Auch in diesem Jahr waren Teams der Kammer am Start beim Metro-Marathon – und die Ergebnisse können sich sehen lassen!

Seite 7

Fortsetzung von Seite 1

Dritter den Bescheid verstehen kann. Im Zweifel ist das den Erklärungsempfänger weniger belastende Auslegungsergebnis vorzuziehen, da er als Adressat einer auslegungsbedürftigen Willenserklärung der Verwaltung durch etwaige Unklarheiten aus ihrer Sphäre nicht benachteiligt werden darf. Kurz: Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung.

3. Zwar sind die Notwendigkeit des Widerrufs und die Erklärung, dass die Befreiung erst mit dem förmlichen Widerruf durch die BfA ende, nur Hinweise, also kein Teil der durch den Bescheid gesetzten Rechtsfolge. Sie schließen es aber aus, den Bescheid als zeitliche Begrenzung seiner Wirkung auszulegen. Ebenso bedeutet er keine Festlegung auf eine bestimmte Beschäftigung, bei deren Änderung die Wirkung des Bescheides wegfielen. Denn der durchschnittliche Empfänger versteht diese Erklärungen so, dass ohne eine Entscheidung der Behörde die Befreiung ausnahmslos fortbesteht, weil sie eben erst durch den förmlichen Widerruf enden soll.

Der geprüfte Verwaltungsakt regelt mit seinem jeweiligen Verfügungssatz (einseitige Bestimmung der Rechtsfolge durch die Behörde) also nur die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Dieser Regelung liegt der von dem Antragsteller jeweils zur Begründung bezeichnete Sachverhalt zugrunde, ohne dass dieser jedoch – für ihn erkennbar – Teil des Verfügungssatzes geworden ist. Der Verfügungssatz des Verwaltungsakts trifft keine Aussage darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Befreiung endet.

4. Die Befreiung ist ein (begünstigender) Dauerverwaltungsakt. Er kann nur wegen einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen aufgehoben werden, die beim Erlass des Verwaltungsaktes (mit Dauerwirkung) vorgelegen haben (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X). Entscheidend ist die aus der Übergangsvorschrift des § 231 Abs. 2 SGB VI folgende Rechtslage und dabei der Begriff der „jeweiligen Beschäftigung“. Der Begriff meint zukunftsbezogen eine Beschäftigung in der jeweiligen Zeit, die nicht dieselbe sein muss (variable Komponente der Aussage), die aber wie die bei der Befreiung vorausgesetzte Beschäftigung die Voraussetzungen der Befreiung (zu einer anderen Zeit) nach wie vor erfüllt (konstanter Teil der Aussage). Der Begriff der Jeweiligkeit bezieht sich also auf die Veränderung des maßgeblichen Sachverhaltes (Beschäftigung) in der Zukunft, während die Norm im Übrigen die Verknüpfung mit der jeweiligen Beschäftigung konstant regelt.

Dass der Begriff der jeweiligen Beschäftigung nicht dieselbe Beschäftigung meint, folgt auch aus der Systematik des Gesetzes. Denn die Befreiung wegen „derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ ist nur für die in § 231 Abs. 1 S. 1 SGB VI bezeichnete Personengruppe geregelt. Die weitere Personengruppe nach § 231 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 SGB VI sollte „in jeder Beschäftigung“ von der Versicherungspflicht befreit bleiben, die Personen gemäß § 231 Abs. 2 SGB VI „in der jeweiligen Beschäftigung“. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass der Gesetzgeber in diesem engen Zusammenhang für ein und dieselbe Rechtsfolge unterschiedliche Begriffe gewählt hätte, wenn er nicht dadurch eine Unterscheidung ausdrücken

wollte. Deshalb ist die systematische Auslegung des Begriffs „jeweiligen“ sinnig gleich mit „derselben“ ausgeschlossen.

Dieses zutreffende Verständnis der Norm liegt auch der Verwaltungspraxis der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Deutschen Rentenversicherung zugrunde, die diese Bestimmungen nie im gegenteiligen Sinne angewandt haben, obwohl ihnen klar sein musste, dass im Falle der Auslegung als dieselbe Beschäftigung die weit überwiegende Zahl der Befreiungen längst weggefallen gewesen wäre.

5. Der überprüfte Verwaltungsakt (und ihm inhaltlich entsprechende Verwaltungsakte) zur Regelung der Befreiung von angestellten Ingenieuren gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI a.F. erschöpfen sich in der Regelung der Befreiung. Die Befreiung ist damit auf unbestimmte Zeit, also ohne eine mit ihr geregelte zeitliche oder inhaltliche Begrenzung ausgesprochen.

Die deshalb allenfalls in Betracht kommende Aufhebung des Befreiungsbescheides mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ist solange ausgeschlossen, wie der von der Versicherungspflicht Befreite eine berufsgruppenspezifische Tätigkeit ausübt. Denn der Wechsel der Beschäftigung und/oder des Arbeitgebers innerhalb der bei der Befreiung vorausgesetzten Berufsgruppe bleibt als „jeweilige Beschäftigung“ im Sinne von § 231 Abs. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit.

Martin Reuter
 Fachanwalt für Sozialrecht
 Rechtsanwälte
 Redeker Sellner Dahs

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
 Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
 Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
 Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
 info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Vi.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
 Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW;
 Layout: Harald Link
 Fotos: Bosse (3), zdi (4), Mair (7)
 Keine Haftung für Druckfehler.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Vier-Augen-Prinzip stößt auch in Japan auf Interesse

Mitte März besuchte eine japanische Delegation die Ingenieurkammer-Bau NRW. Im Mittelpunkt standen das Prüflingenieur- und Sachverständigenwesen. Bereits im vergangenen Jahr hatten sich zwei hochrangige Forscher aus Tokio über das deutsche und speziell das nordrhein-westfälische Prüflingenieur- und Sachverständigenwesen informiert. Der neuerliche hochrangige Besuch verdeutlicht das japanische Interesse am „Vier-Augen-Prinzip“ als Kontrollelement im Bauwesen. Grund hierfür seien negative Erfahrungen im Infrastrukturbau.

Vermehrt rücken auch privatwirtschaftliche Bauprojekte in den Fokus einer unabhängigen Prüftätigkeit. Das berichteten Professor Yoshinobu Hirano von der Universität Hiroshima und seine Begleiterin, Kanako Nishino, Generalsekretärin des Institute of International Harmonization for Building and Housing (iibh) in Tokio. Im Vorfeld eines Wohnhochhausbaus sei die Tragwerksplanung mangelhaft gewesen, mit einschneidenden Folgen für die späteren Eigentümer, die ihre Wohnungen nicht hätten beziehen können. Dieser aufsehenerregende Fall verdeutliche, dass es der Verankerung des „Vier-Augen-Prinzips“ bedürfe, damit etwaiger Kostendruck nicht zu einer Vernachlässigung sicherheitsrelevanter Planungs- und Ausführungsnotwendigkeiten führten. Dies gelte insbesondere für ein durch geologische und seismologische Eigenheiten geprägtes Land wie Japan.

Bereits die Ausbildung der japanischen Planer müsse verbessert werden. Die Zahl fachlich hochversierter Planer, die hochkomplexe Bauwerke planen könnten, belaufe sich auf rund 1.000. Fehlgeschlagen seien Versuche, die akademische Ausbildung auf neue, strengere Grundlagen zu stellen und die Anforderungen heraufzusetzen.



Besuch aus Japan in der Geschäftsstelle: (v.l.) Christoph Spieker, M.A., Kanako Nishino, Prof. Yoshinobu Hirano, Dipl.-Ing. Christoph Heemann, Prof. Dr.-Ing. Martin Empelmann.

Nach scharfen Protesten des Berufsstandes seien die Reformversuche eingestellt worden. Insofern käme einem strengen „Vier-Augen-Prinzip“ besondere Bedeutung zu. Im Bereich der Wohngebäudeplanung würde das „Zwei-Augen-Prinzip“ angewendet, ähnlich dem in verschiedenen deutschen Bundesländern. Für Gebäude mittlerer Höhe bedürfe es lediglich qualifizierter Entwurfsplaner, deren Berechnungen ohne weitere Prüfung von den Bauaufsichtsbehörden akzeptiert würden. Dieses Verfahren habe sich aus Sicht Professor Hiranos nicht bewährt.

Rede und Antwort standen den beiden Japanern Prof. Dr.-Ing. Martin Empelmann, Prüflingenieur für Baustatik und staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit, der Geschäftsführer und Leiter des Ingenieurreferats der IK-Bau NRW, Dipl.-Ing. Christoph Heemann, sowie für die Stabsstelle Politik

Christoph Spieker M.A. Prof. Empelmann verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung in Taiwan und ist dort mit kompetenten japanischen Planern in Kontakt gekommen. Im Gespräch stellte er eine Parallele zum deutschen Berufsstand fest. In beiden Kulturen sei das berufliche Selbstverständnis von auffälliger Zurückhaltung gekennzeichnet. Die deutschen Ingenieure im Bauwesen hätten sich in den Aufbaujahren nach dem letzten Krieg einen hervorragenden Ruf erworben. Heute dominiere in der Gesellschaft das Bild einer weithin gebauten Infrastruktur, deren uneingeschränktes Funktionieren als selbstverständlich vorausgesetzt werde. Vielfach genieße die Ingenieurbaukunst daher in der breiten Öffentlichkeit keine große Aufmerksamkeit. Im besonderen Interesse des Berufsstandes läge es daher, bereits im Zuge der akademischen Aus-

Fortsetzung: Seite 5

GIRLS' DAY 2014

Leonardo-Brücken im Landtag von NRW

Mit einem lauten Krachen knallen die Holzbretter auf die blaue LKW-Plane, die am Boden des Landtag-Foyers liegt. Breit grinsend stehen drei Schülerinnen neben dem Bretterhaufen. Kurz vorher hatten sie ihre eigene Brücke gebaut. Und zwar lediglich aus langen Holzbalken, ganz ohne Verbindungsmittel.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW war auf Einladung mit dem Projekt „Leonardo-Brücken bauen“ auf dem zdi-Gemeinschaftsstand im Landtag vertreten. Anlass war der landesweite Girls Day, der seit Jahren durchgeführt wird. zdi – Zukunft durch Innovation ist eine Gemeinschaftsoffensive zur Förderung des technisch-naturwissenschaftlich- Nachwuchses in Nordrhein-Westfalen. Mit über 2.600 Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Schule, Politik und gesellschaftlichen Gruppen



Leonardo-Brücken beim Girls' Day 2014 im Landtag NRW.

ist sie die größte ihrer Art in Europa. Die Ingenieurkammer-Bau NRW koo-

periert in loser Form mit Schulen, die dem zdi angehören.

KAMMER SUCHT KANDIDATEN

Beisitzer/innen für die Berufsgerichte werden neu gewählt

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieurinnen und Ingenieurinnen im Bauwesen enden am 31. Dezember 2014.

Zur Durchführung der erforderlichen Neuwahl ist die Ingenieurkammer-Bau NRW gem. § 55 Abs. 4 BauKaG verpflichtet, der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster eine Liste von mindestens 50 geeigneten Bewerbern/innen vorzulegen. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.

Ziel ist es, dass möglichst alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sind. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer werden in der Regel ein- bis viermal pro Jahr zu Verfahren hinzu gebeten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Sie dürfen weder Angestellte der Aufsichtsbehörde, Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes, des Eintragungsausschusses oder eines anderen Ausschusses der IK-Bau NRW sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organisation sonstige Funktionen ausüben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bittet Mitglieder, die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, sich möglichst bis zum 16. Juni 2014 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, HGF Dr. Wolfgang Appold, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu bewerben. Der formlosen Bewerbung (kurzer Lebenslauf und Begründung der Qualifikation für das Amt) muss eine Einverständniserklärung für den Fall der Wahl beiliegen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Antje Guggenberger in der Geschäftsstelle, Telefon 0211 13067-113. Bewerbungen per E-Mail senden Interessierte bitte an guggenberger@ikbaunrw.de.

BAUORDNUNGSRECHT

Tragwerksplaner aufgepasst! Tätigkeit in anderen Bundesländern

Aufgrund zahlreicher Mitgliederanfragen bei der IK-Bau NRW wird auf die bauordnungsrechtliche Situation in anderen Bundesländern verwiesen, die vor geraumer Zeit eine Qualifikation für Tragwerksplaner eingeführt haben. Merkmal für diese Qualifikation in inzwischen elf Bundesländern ist es, dass im Wesentlichen für Gebäude

DIN 1076

Bauwerksprüfung: Honorierung und Leistungsbeschreibung

Eine Arbeitsgruppe der Ingenieurkammern Deutschlands möchte die Arbeit der Brückenbauwerksprüfer unterstützen und prüft dazu Möglichkeiten, eine Leistungsbeschreibung sowie eine Honorarordnung zu erarbeiten. Die IK-Bau NRW hat hierüber die Kammermitglieder, die einer entsprechenden Veröffentlichung in der Fachliste „Lehrgangsteilnehmer Bauwerksprüfung DIN 1076“ zugestimmt haben, per Email informiert und für eine Unterstützung bei der Erarbeitung gewonnen. Im Detail werden einige Referenzobjekte beschrieben sowie eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, in der entsprechende Angaben eingetragen werden können. Ziel der Initiative ist es, durch eine Vergleichbarkeit der als angemessen erachteten Honorare Formeln zu deren Berechnung zu entwickeln. Angaben sollen bis Mitte Juni 2014 an die IK-Bau NRW gesandt werden. Kammermitglieder, die sich beteiligen wollen und noch keine E-Mail erhalten haben, werden gebeten, sich an Heike Alberty (alberty@ikbaunrw.de, 0211 13067-121) zu wenden.

der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Achtung: NRW hat derzeit noch ein Modell, das sich nach Gebäudehöhen richtet) ein Tragwerksplaner einzuschalten ist, der seine fachliche und persönliche Eignung gegenüber der jeweiligen Landesingenieurkammer nachgewiesen hat. Sinnvoll ist es, dass zwischen den meisten der elf Bundesländer eine gegenseitige Akzeptanz der Eintragung als Tragwerksplaner besteht, so dass eine Mehrfacheintragung in der Regel nicht erforderlich wird. Aus einer Übersicht der IK-Bau NRW kann näheres unter www.ikbaunrw.de im Verzeichnis „Informationen für Mitglieder“ und dann „Listeneintragen“ entnommen werden.

Sollte also ein Kammermitglied eine Tragwerksplanung für ein Vorhaben in einem anderen Bundesland auf-

stellen, ist vorab die Frage zu klären, ob eine Listeneintragung erforderlich wird oder sogar bereits besteht. Da ein Antragsverfahren bei einer Kammer immer auch die Einschaltung eines Ausschusses erforderlich macht, in dem fachlich versierte Ingenieurinnen und Ingenieuren mitwirken, ist Zeit für die Bearbeitung einzuplanen. Natürlich informiert auch die jeweils betroffene Ingenieurkammer über das dortige Verfahren. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass NRW eine derartige Qualifikation nach Bauordnungsrecht derzeit noch nicht kennt.

Gerne steht aber auch die Geschäftsstelle der IK-Bau NRW beratend zur Seite; Ansprechpartnerin ist Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Telefon 0211 13067-120, E-Mail zothe@ikbaunrw.de.

Fortsetzung von Seite 3

bildung stärkeres Augenmerk auch auf die Vermittlung eines besonderen berufsständischen Verantwortungsethos für den Schutz und die Sicherheit der Gesellschaft zu legen, welches selbstbewusster transportiert werden müsse. Diese Sichtweise wurde von Professor Hirano ausdrücklich bekräftigt. Erforderlich sei aber auch mehr unabhängige Kontrolle. Hierfür sei das deutsche Prüfindenieur- und Sachverständigenwesen aus japanischer Sicht vorbildhaft. Christoph Heemann gab daraufhin einen Überblick über die entsprechende rechtliche Verankerung und Tätigkeiten der Prüfindenieur in Nordrhein-Westfalen, zum Sachverständigenwesen und dessen Grundlagen sowie einen Überblick

über die diesbezüglich divergierende Landschaft im föderalen Gefüge der Bundesrepublik. Die Gäste bedankten sich hierfür besonders. Beeindruckend wirkte die vorhandene Detailkenntnis der japanischen Gäste aufgrund intensiver Vorstudien, die sich entlang des Gesprächs und intensiver Nachfragen offenbarte. Kennzeichnend hierfür war, dass Professor Hirano während des Gesprächs eine japanische Übersetzung der nordrhein-westfälischen Landesbauordnung zur Hand hatte. Am Ende des intensiven Dialogs stellten die Beteiligten fest, dass die vereinbarte Gesprächszeit nicht nur im Flug vergangen war, sondern um mehr als eine Stunde überschritten war. Mit einem warmen „domo arigato“ („Vielen Dank“) verabschiedeten sich die japanischen Gäste.

FACHINFORMATION

Bauaufsichtliche Einführung von Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten

Die Bauministerkonferenz (ARGEBAU) hat in einem Schreiben vom 10.04.2014 über den aktuellen Sachstand zum Eurocode 6 informiert. Danach ist bekannt, dass bei der bauaufsichtlichen Einführung des 1. Paketes der europäischen Normen der Reihe DIN EN 1990 bis 1999 - Eurocodes – zum 1. Juli 2012 u. a. der Eurocode 6 – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - wegen fehlender Voraussetzungen für die Einführung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Seit dem vergangenen Jahr ist es nach Information der ARGEBAU jedoch in bestimmten Fällen abweichend von den Technischen Baubestimmungen möglich, auch Mauerwerk nach Eurocode 6 als gleichwertige Lösung entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 3 Musterbauordnung (MBO) vor der Bekanntmachung als Technische Baubestimmung zusammen mit den bereits bauaufsichtlich eingeführten Eurocodeteilen zu bemessen und auszuführen. Die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen wurden in den - Erläuterungen zur Anwendung des Eurocodes 6: „Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ vor der Bekanntmachung als Technische Baubestimmung - (siehe z. B. Bekanntmachung auf der Internetseite des DIBt) festgelegt.

Die zum damaligen Zeitpunkt avisierte endgültige bauaufsichtliche Einführung des Eurocodes 6 im Jahr 2014 verzögerte sich allerdings, da u. a. der Nationale Anhang zu DIN EN 1996-1-2 - Tragwerksbemessung für den Brandfall – erst im Juni 2013 im Weißdruck vorlag, die Erarbeitung von A1-Blättern zu DIN EN 1996-1-1/NA sowie DIN EN 1996-3/NA erforderlich wurde und weitere technische Fragestellungen, auch im Zusammenhang mit der Umstellung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen im Bereich

Mauerwerksbau auf den Eurocode 6, zu klären waren. Die ARGEBAU informiert nunmehr alle betroffenen Ingenieurinnen und Ingenieure über das geplante Vorgehen bei der Einführung des Eurocode 6, damit man sich rechtzeitig auf die neue Situation einstellen kann.

Die Fachkommission Bautechnik hat sich auf ihrer letzten Sitzung mit der bauaufsichtlichen Einführung des Eurocode 6 befasst und, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der bauaufsichtlichen Einführung des ersten Eurocode-Paketes, beschlossen, dass der Eurocode 6 in die Mu-

sterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB), Fassung März 2014, aufgenommen wird und die Norm DIN EN 1053-1 parallel noch bis zum 31. Dezember 2015 als Technische Baubestimmung angewendet werden kann. In einer Anlage sind auch die notwendigen Ergänzungen zu DIN 1053-1 und zu DIN EN 1996 ff aufgeführt, die in die vorgenannte MLTB aufgenommen werden. Das ARGEBAU-Schreiben sowie die Anlage sind auf der Kammerhomepage im Bereich „Informationen für Mitglieder“, „Erlasse und Hinweise von Ministerien“ und dann „Umstellung auf Eurocodes“ zu finden.

DIN 4109

Neues aus der Schallschutznormung

Seit Jahren ist die derzeit gültige DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Diskussion. Nach einer Überarbeitung liegt nun der Entwurf zur Neufassung der Norm vor. Die Einspruchsfrist endete am 8. Mai 2014.

Im Teil 1 des Normentwurfs werden Mindestanforderungen beschrieben, die sich an dem derzeitigen Anforderungsniveau orientieren. Zwischenzeitliche Überlegungen, statt der Schalldämmung von Bauteilen den Schallschutz zwischen den Räumen über nachhallzeitbezogene Schallpegeldifferenzen vorzugeben, wurden nicht mehr verfolgt.

Damit wird weiterhin die Bauteildämmung durch die Kenngrößen R'_{w} und $L'_{N,W}$ beschrieben. Der Entwurf enthält keine Anforderungen für den erhöhten Schallschutz. Derzeit wird eine Spezifikation erarbeitet, die

Kennwerte für einen erhöhten Schallschutz im Wohnungsbau nennen wird. Teil 2 des Normentwurfs enthält ein Berechnungsverfahren, das Bestandteile der DIN EN 12354 für den Schallschutznachweis zusammenfasst. Der Teil 3 des Normentwurfs gliedert sich in sechs Unterteile (Teile 31 bis 36) und stellt getrennt nach den im Hochbau üblichen Bauweisen in Form von Bauteilkatalogen die notwendigen Eingangsdaten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes bereit. Teil 4 des Normentwurfs gibt an, nach welchen Verfahren die schalltechnischen Größen zu bestimmen sind, die in der Normreihe verwendet werden.

KAMMERMITGLIEDER BEIM MARATHON IN DÜSSELDORF

16 Teams laufen mit

Marathon ist, wenn man trotzdem läuft. Getreu diesem Motto fanden sich am 27. April 16 Teams der Ingenieurkammer-Bau NRW zum Metro-Marathon in Düsseldorf ein. Trotz regnerischen Wetters machten sich die Staffeln mit jeweils vier Läufern auf die insgesamt 42,195 Kilometer lange Strecke. Das trübe Wetter tat der guten Stimmung dabei keinen Abbruch.

„Große Hitze wäre für uns Läufer deutlich unangenehmer“, erklärte der Geschäftsführer der IK-Bau, Dipl.-Ing. Christoph Heemann, bei der Begrüßung der Läuferinnen und Läufer in der Geschäftsstelle der Kammer. Zu erkennen waren die Teilnehmer an ihren

blauen T-Shirts mit dem Slogan „Kein Ding ohne ING.“. Erfreulicherweise klarte sich das Wetter im Laufe des Tages auf, so dass etliche Läufer trocken ans Ziel kamen.

Nach dem Marathon trafen sich die laufbegeisterten Ingenieure zum Abschluss am KIT (Kunst im Tunnel) am Düsseldorf Rheinufer. Dort konnten sie bei einem Imbiss einen Rückblick auf die Strecke werfen und ihre Erlebnisse mit anderen teilen. Kammer-Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer gratulierte den 64 Teilnehmern der Ingenieurkammer zu ihrer Leistung: „Wir haben einen Wechsel der Gefühle und einen Wechsel des Wetters erlebt.“



Nach dem Lauf trafen sich die teilnehmenden Kammermitglieder im KIT am Rheinufer.

MINISTERIALBLATT NRW

Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7 - 031 002 0407 - v. 20.2.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz vom 31.3.2009 (MBI. NRW. S. 217) wurde aufgehoben. Derr Runderlass trat am 19.03.2014 in Kraft. **MBI. NRW. 2014 S. 126**

Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - IV.2-2210-94/14 - v. 19.2.2014

Büronachfolge

Aufgrund der überaus regen Resonanz auf die Impulsveranstaltung zum Thema „Nachfolgeregelung in Ingenieurbüros“ bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater (www.preissing.de) zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten.

Die Sprechstunden umfassen circa 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos.

Neue Termine im Jahr 2014:

- 27. Mai
- 24. Juni
- 15. Juli
- 19. August
- 24. September.

Für weitere Informationen beziehungsweise für eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Petra Bachmaier (Telefon 0211 13067-0, E-Mail bachmaier@ikbaunrw.de) oder informieren Sie sich unter: www.ikbaunrw.de

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 2.6.2007 (MBI. NRW. S. 413), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10.4.2013 (MBI. NRW. S. 149), wurde geändert.

MBI. NRW. 2014 S. 134

AKTUELLER RECHTSFALL

Planerhaftung bei Kosten für Abriss und Neuerstellung mangelhafter Gebäude

Planerhaftung für Kosten von Abriss und Neuerstellung eines mangelhaften, nicht nachbesserungsfähigen Bauwerks (OLG München, 9 U 3562/11 - BGH, Beschluss vom 30.10.2013, tBR 2014, 221)

Durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde bestätigte der Bundesgerichtshof die Entscheidung des OLG München vom 22.02.2012, nach der ein Objektplaner Schadensersatz in voller Höhe (378.868,36 €) für den Abriss und die Neuerrichtung einer beheizbaren Rampe in einer Tiefgarage mit Tunnel zahlen muss.

Der Objektplaner war wegen fehlerhafter Planung und fehlerhafter Bauaufsicht in Anspruch genommen worden. Das Berufungsgericht prüfte ausführlich, dass das errichtete Rampenbauwerk nicht nachbesserungsfähig war hinsichtlich einer vollständigen Abdichtung. Es ließ nicht den Einwand des Objektplaners gelten, durch den nachträglichen Einbau einer 15 cm starken Innenwand und einer 20 cm starken zusätzlichen Bodenplatte sei die Rampe nachbesserungsfähig.

Die Mängel in Gestalt von Wassereintrüben in die Rampe waren dadurch entstanden, dass beim vereinbarten Einbau der Heizung direkt in die Bodenplatte die zunächst hingewonnenen Risse anschließend nicht vollständig durch Bohrlochinjektionen verpresst werden konnten, weil man dadurch die Heizung zerstört hätte. Auch durch Sachverständigenbeweis kam das Gericht zu der Auffassung, dass keine der diskutierten Sanierungsvarianten geeignet waren, eine dauerhaft mangelfreie und funktions-taugliche Rampe entstehen zu lassen. Es hat daher den Objektplaner zur vertragsgemäßen Herstellung des geschuldeten Rampenbauwerkes verurteilt.

Objektiv erforderlich sind die Kosten, die beim Abbruch der vorhandenen Rampe und der notwendigen Neuerstellung anfallen, § 637 Abs. 1 BGB. Das Gericht hat ausdrücklich klargestellt, dass sich der geschädigte Auftraggeber nicht auf die von dem Objektplaner vorgeschlagene Sanierungsvariante einlassen muss, da damit eine Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit und eine Vertragsänderung im Hinblick auf Raumhöhe und Raumbreite notwendig verbunden waren. Mit einem solchen Restrisiko müsse sich der Auftraggeber nicht abfinden.

Anmerkung:

Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn das Gutachten des Gerichtssachverständigen die Prognose abgibt, dass nur ein Abriss und eine Neuerrichtung als Mängelbeseitigungsmaßnahme in Betracht kommt und daher empfohlen wird, so trägt der zum Schadensersatz verpflichtete Planer (bzw. das ausführende Unternehmen) das Prognoserisiko.

Der Auftraggeber darf sich auf die Empfehlungen des Gutachters verlassen. Dieses gilt auch für all die Fälle, in denen der Gutachter zwar nicht den Abriss und die Neuerstellung, aber eine sehr aufwendige Mängelbeseitigung empfiehlt. Für den Umfang der Mängelbeseitigung und damit auch für die Bemessung der erstattungsfähigen

Aufwendungen ist maßgeblich, was für die ordnungsgemäße Herstellung des von dem Objektplaner bzw. der ausführenden Firma vertraglich geschuldeten Werkes erforderlich ist. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Mängelbeseitigung abzustellen, es muss sich insgesamt um vertretbare Maßnahmen der Schadensbeseitigung oder Mängelbeseitigung handeln. Das Risiko, dass im Rahmen der durch den

Auftraggeber veranlassten Mängelbeseitigung auch Maßnahmen getroffen werden, die sich in der nachträglichen Bewertung als nicht erforderlich erweisen, trägt der Auftragnehmer (Planer bzw. ausführendes Unternehmen). Erstattungsfähig sind daher auch die Kosten, die der geschädigte Bauherr für einen erfolglosen oder sich später als unverhältnismäßig teuer herausstellenden Mängelbeseitigungsversuch aufgewendet hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2011, 21 U 100/10, IBR 2012, 1356).

*RA Friederike von Wiese-Ellermann
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht*

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens

(Zweites Katastermodernisierungsgesetz)

Mit dem Gesetz werden sowohl das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW) als auch das Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster umfassend geändert. Zusätzlich wird das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 aufgehoben. Das Zweite Katastermodernisierungsgesetz ist am 12. April 2014 in Kraft getreten.

GV. NRW. 2014 S. 256

AKADEMIE

Brandschutz-Tagung 2014 am 1. Juli 2014 in Düsseldorf

Seit vielen Jahren ist die Brandschutz-Tagung die teilnehmerstärkste Veranstaltung der Ingenieurakademie West und füllt die Stadthalle im Kongresszentrum Düsseldorf und eine fachbegleitende Ausstellung in ihren Foyerflächen.

Der rege Zuspruch bestätigt das Konzept, zu aktuellen Themen des Brandschutzes von kompetenten Referenten gleichsam aus erster Hand zu informieren. Auch in diesem Jahr werden zu diesem Branchen-Forum die staatlich anerkannten Sachverständigen der beiden Baukammern, Vertreter der Bauaufsichtsbehörden, Feuerwehren, Sachversicherer und Hersteller erwartet. Die fachliche Leitung und Moderation liegt in den Händen von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Erkelenz.

Zum Jubiläumsjahr der Ingenieurkammer-Bau NRW beschäftigt sich die Moderation mit „berühmten Ingenieuren“. Die Ingenieurakademie West, die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Messe Düsseldorf laden alle Interessierten am 01. Juli 2014 in das CCD Congress Center Düsseldorf ein.

Themen:

- **Grußwort von Michael Groschek**, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf
- **Aktuelles aus dem Bauordnungsrecht; Schwerpunkt: Neue Muster Vorschriften der ARGEBAU**
MR Dipl.-Ing. Jost Rübel, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf
- **Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen**

für Brandschutzvorschriften – neue Regelungen in der Schweiz

Dipl.-Ing. Architekt Ulrich Brunner, Aargauische Gebäudeversicherung AGV, Aarau

• Planung der Barrierefreiheit als neues Leistungsbild

Dipl.-Ing. Thomas Kempen, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen

• Wer macht was? - Schnittstellen bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Erkelenz

• Neufassung des Brandschutzleitfadens für Bundesbauten

Dipl.-Ing. Paul Schmitz, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat II 4 - Bauwesen, Bauwirtschaft, GAEB, Bonn

• Brandversuche an Brandschutzklappen aus bestehenden Laborbauten

RD Dipl.-Phys. Jürgen Pennings, Materialprüfungsamt NRW, Erwitte

• Ergebnisse einer Studie zur Nachhaltigkeit von Rauchwarnmeldern der FH Köln

Prof. Dr. Jörg Reintsema, Fachhochschule Köln, Institut für Technische Gebäudeausrüstung, Köln

• Konstruktiver Brandschutz neu gefasst: DIN 4102 – Restnorm

Dipl.-Ing. Christiane Hahn, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv Sachverständige für Brandschutz (IK Niedersachsen), Hahn Consult, Hamburg

• Brandschutzkonzept für den Umbau eines Kirchengebäudes

Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger, Berufsfeuerwehr Mönchengladbach

Änderungen vorbehalten

Dienstag, 01. Juli 2014, 09.30-17.00 Uhr in der CCD Congress Center Düsseldorf / Stadthalle

Veranstaltungs-Nr.: 14-26119

Die Teilnahmegebühr beträgt 140 Euro.

Die Anmeldung richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Anmeldeschluss ist der 17.06.2014. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig. Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/ Akademie entnommen werden.

Anmelden können Sie sich online, per Fax 0211 13067-156 oder per E-Mail akademie@ikbaunrw.de. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-126 oder -127 gerne zur Verfügung.

Adressdaten aktuell?

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Adressdaten ändern. Vielen Dank! Sie erreichen uns per Telefon 0211 1307-0 oder unter der E-Mail -Adresse info@ikbaunrw.de.

AMTLICHE MITTEILUNG

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 02.06.2014:

Dr.-Ing. Volker Kalthofen, Beratender Ingenieur, Dortmund

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

(Zeitraum 01.03.2014 bis 31.03.2014)

Dipl.-Ing. Azad Hajo, Münster

Ing. (grad.) Friedhelm Jepp, Bottrop

Dipl.-Ing. Michael Juckenhöfel, Warstein

Dipl.-Ing. Stefan Prott, Rhaderfehn

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags 9 bis 19 Uhr;
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr, mittwochs und freitags 10:30 bis 13 Uhr; Telefon 0211 6887280

Justitiarin Bettina Meyn, LL.M.

montags bis donnerstags 9.30 bis 17 Uhr; Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags 9 bis 18 Uhr;
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr; Telefon 0521 82092

Die Kammer im Social Web

www.das-jahr-der-aktionen.de
www.ikbaunrw-blog.de
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

Verbesserter Service auf Homepage der IK-Bau NRW

Die Suchfunktionen auf der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW (www.ikbaunrw.de) im Menüpunkt „Akademie“ wurden deutlich erweitert. Nunmehr kann zusätzlich wie folgt selektiert werden:

- für welche Kammerqualifikation gemäß Fort- und Weiterbildungsordnung gilt das jeweils anerkannte Seminar
- Eingabe von einem oder mehreren Suchbegriffen
- Eingrenzung eines Seminarzeitraums
- Eingrenzung eines Postleitzahlbereiches.

Info-Angebot: Der VFIB hat eine neue Internetseite

Auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Ingenieure der Bauwerksprüfung am 27. März in Kassel wurde sie schon vorgestellt, die neue Homepage des VFIB. Nach kompletter Überarbeitung präsentiert sie sich in einem neuen Layout – übersichtlicher, interessanter und aktueller. Allen Interessierten empfehlen wir die Seite unter www.vfib-ev.de. An weiteren Anregungen oder Verbesserungsvorschlägen ist der Verein interessiert. Auch gute Fotos zur Bauwerksprüfung sind immer willkommen. Entsprechende Informationen können an info@vfib-ev.de gesendet werden.



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

2014
Das Jahr der Aktionen.

Unser Blog zum Jubiläumsjahr:
www.das-jahr-der-aktionen.de

GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|--|--|
| <p>60 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Ing. (grad.) Rainer Karl Adler Dipl.-Ing. Heinrich Tönnemann, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Rolf Bakemeier, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Günter Küppers Dipl.-Ing. Peter Stoffel Dipl.-Ing. Martin Kausler, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Surmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Christian Kingl, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Große-Ophoff Dipl.-Ing. Dietmar Hein Dr.-Ing. Ralf Andreas Glockner Dipl.-Ing. Peter Haard Dipl.-Ing. Günter Schröder Ing. (grad.) Alfred Koch Dipl.-Ing. Wolfgang F. H. Becker Dipl.-Ing. Ulrich Hillenbach | <p>75 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Hubert Wiesel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Norbert Fischer Dipl.-Ing. Horst Hiddemann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Braunmandl, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Riekehof, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Niederschmidt Dipl.-Ing. Peter Berg Dipl.-Ing. Bernhard Jahn Dipl.-Ing. Eckhard Braune, ÖbVI Dipl.-Ing. Manfred Stützer, Beratender Ingenieur |
| <p>65 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Werner Schulthoff Dipl.-Ing. Walter Wenzel, ÖbVI Dipl.-Ing. Helmer Birkenbach, ÖbVI Dipl.-Ing. Armin Grote Dipl.-Ing. Heinz-Werner Toringen Dipl.-Ing. Bernd Klaas Maijer Dipl.-Ing. Hans-Heinrich Klute Dipl.-Ing. Dieter Jung Dipl.-Ing. Walter Dzaak Dipl.-Ing. Heinz-Dietrich Gehrmann, ÖbVI Dipl.-Ing. Hans-Christoph Hildebrand Dipl.-Ing. Theodor Cramer | <p>80 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing.(FH) Wilhelm Thome Dipl.-Ing. Wilhelm Suermann, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Alfons Streier Dipl.-Ing. Hermann Langen Dipl.-Ing. Josef Brendt, Beratender Ingenieur <p>82 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Aloys Sondermann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hubert Rose, Beratender Ingenieur <p>83 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Johannes Kötter, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Patt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. August Coblenz, Beratender Ingenieur <p>84 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Günter Pötting, Beratender Ingenieur |
| <p>70 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Prof. Dipl.-Ing. Günter Scherrer, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Karl-Gerhard Clever, Beratender Ingenieur Ing. Frank Dathe Dipl.-Ing. Mathias Egon Müller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerd Holberndt Ing. (grad.) Helmut Husemann Ing. Vaclav Jandik Dipl.-Ing. Volker Elvers, Beratender Ingenieur | <p>86 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Hansknecht, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Engelbert Kasberg, Beratender Ingenieur <p>88 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Ing. (grad.) Werner Schneider, Beratender Ingenieur |

AMTLICHE MITTEILUNG

Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 05.11.2010

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 21.03.2014 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 05.11.2010, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 08.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung oder in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel II:

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am
2. April 2014.

Düsseldorf, 02.04.2014

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident